

Gesellschaftsvertrag
der
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

§ 1

Name und Sitz des Unternehmens, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kamen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger bzw. im Amtsblatt des Kreises Unna.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW im Kreis Unna sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten durch Einrichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, die Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (z. B. Bussen, Kleinbussen, Taxen), ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.
- (2) Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 Nr. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (3) Die Gesellschaft erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienverkehr (öffentlicher Verkehr im Sinne des Abs. 1) als interner Betreiber für den Kreis Unna einschließlich damit zusammenhängender ein- und ausbrechender Verkehre in die Gebiete benachbarter Aufgabenträger nach der VO (EG) Nr. 1370/2007. Eine Teilnahme an wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste außerhalb des Kreises Unna ist der Gesellschaft untersagt. Sie beteiligt sich nicht an Unternehmen, die auf einem solchen Wettbewerbsmarkt tätig sind. Sie beachtet die weiteren rechtlichen Beschränkungen für interne Betreiber.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.
- (5) Die Gesellschaft muss die ihr direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste nach anerkannten Maßstäben überwiegend selbst erbringen. Die von beauftragten Unternehmen erbrachten Leistungen sind der Selbsterbringung zuzu-

rechnen, falls diese Unternehmen in einem vergaberechtsfreien Inhouseverhältnis zur Gesellschaft stehen.

§ 3 Gesellschaftskapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.856.100 EUR. Der Betrag der Stammeinlagen muss in EUR durch 10 (zehn) teilbar sein.
- (2) Die Geschäftsanteile müssen mindestens 10 EUR betragen und auf volle EUR lauten. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (3) Solange die Gesellschaft den Status eines internen Betreibers nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 innehat, müssen die vom Kreis Unna über die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) mittelbar gehaltenen Geschäftsanteile mit Stimmrechten ausgestattet sein, die die Kontrolle der Gesellschaft durch den Kreis sicherstellen. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kreises Unna.

§ 4 Organe der Gesellschaft, Kontrolle

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 1. Geschäftsführer
 2. Aufsichtsrat
 3. Gesellschafterversammlung
- (2) Der Kreis Unna kontrolliert die Gesellschaft über die VBU gemäß den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1370/2007. Durch die Festlegung der Organkompetenzen und der Rechte der Organmitglieder ist sicherzustellen, dass die dem Kreis Unna zuzurechnenden Organmitglieder auf sämtliche strategische und sonstige wichtige Entscheidungen der Geschäftsführung einen maßgeblichen Einfluss ausüben.
- (3) Der Kreis Unna kann Bedienstete seiner Verwaltung an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teilnehmen lassen.

§ 5 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft wird durch den oder die Geschäftsführer vertreten. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung. Sie kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die Liquidatoren.

- (2) Die Geschäftsführer sind vom Verbot des Selbstkontrahierens gem. § 181 BGB befreit. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.
- (3) Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen und diesem Gesellschaftsvertrag ergeben. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen sechs aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung entsandt werden. Die übrigen Mitglieder werden unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben entsandt: Der Kreis Unna als mittelbarer Gesellschafter entsendet vier Mitglieder in den Aufsichtsrat, die unmittelbaren Gesellschafter – mit Ausnahme der VBU – entsenden acht Mitglieder in den Aufsichtsrat. Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzuberufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den Entsendungsberechtigten, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder Tod des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Über die Regelungen gemäß Abs. 2 und 3 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das z. Zt. seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft des Entsendungsberechtigten angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.
- (5) Vorsitzender im Aufsichtsrat ist der Landrat des Kreises Unna. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 2 bis Abs. 4.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat ist unter Angabe der Beratungsgegenstände in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Brief, Telefax oder E-Mail, wobei der Tag des Abganges der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten termingerecht schriftlich oder elektronisch eingeladen wurden und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist, und sich darunter mindestens ein vom Kreis Unna entsandtes Mitglied befindet.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die vom Kreis Unna entsandten Mitglieder können einen Beschluss, der gegen ihre Stimmabgaben zustande gekommen ist, mit einem gemeinsamen Votum, das dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates in der Sitzung oder spätestens sechs Wochen nach der Sitzung bekannt zu geben ist, aufheben. Für das gemeinsame Votum sind die Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Kreises Unna ausreichend. Über den Gegenstand des Beschlusses hat sodann die Gesellschafterversammlung zu beschließen.
- (4) Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten schriftlich oder elektronisch festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.
- (6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterschreiben. Die nach Abs. 4 ge-

fassten Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine jährliche pauschalierte Entschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt die Gesellschafterversammlung fest. Daneben werden die jeweils anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Zu folgenden Maßnahmen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
1. Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, deren Wert 50.000 EUR überschreiten.
 2. Belastung von Grundstücken oder Übernahme von Bürgschaften, deren Höhe 50.000 EUR überschreiten.
 3. Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.
 4. Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.
 5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes.
 6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
 7. Gewährung außertariflicher dauerhafter Leistungen, soweit diese nicht bereits mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.
 8. Festsetzung der Beförderungstarife.
- (3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, welche weiteren Maßnahmen seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung durch Brief, Telefax oder E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Sind sie verhindert, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmungen hingewiesen ist.
- (4) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vertreter eines Gesellschafters können ihre Stimmen nur einheitlich ausüben.
- (5) Die Vertreter der Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaften und deren Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (6) Je 10 EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht. Die Geschäftsanteile der VBU gewähren ein dreifaches Stimmrecht.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
- (8) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses.
2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer.
3. Wahl des Abschlussprüfers.
4. Festsetzung des Wirtschaftsplans der VKU (vor Beginn des Wirtschaftsjahres).
5. Zustimmung zum Wirtschaftsplan der VKU-Verkehrsdienst GmbH.
6. Änderung des Gesellschaftsvertrages.
7. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.
8. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
9. Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von ihnen an andere Gesellschafter.
10. Übertragung des Unternehmens an einen Dritten.
11. Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung.
12. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.
13. Auflösung der Gesellschaft.
14. Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung.
15. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren.
16. Beschlüsse nach § 7 Abs. 3 Satz 5.
17. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.
18. Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.

Zur Beschlussfassung zu den Ziffern 4 – 18 ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrates zur Sicherstellung der Kontrolle gemäß § 4 Abs. 2 aufheben und durch einen eigenen Beschluss ersetzen.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss einen Katalog von weiteren Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog kann über die in Absatz 1 genannten Einschränkungen hinausgehen. Dies kann auch im Rahmen einer durch Beschluss festzustellenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Trennungsrechnung, Transparenz, Planung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne der GO NRW Stellung zu nehmen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Der Rechnungsprüfung des Kreises Unna werden die Befugnisse des § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG eingeräumt.
- (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziffer 1 c GO NRW.
- (7) Die Gesellschaft erstellt für die ihr direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste eine Trennungsrechnung, die für das folgende Wirtschaftsjahr aus dem Erfolgsplan des Wirtschaftsplanes und für das vergangene Geschäftsjahr aus dem Jahresabschluss abzuleiten ist und den Anforderungen an die Rechnungslegungs- und Nachweispflichten des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 entspricht.
- (8) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.

- (9) Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde und bringt diese der VBU und dem Kreis Unna zur Kenntnis.

§ 12

Gewinnverteilung

Die Gewinnverteilung erfolgt gem. § 29 GmbH-Gesetz oder anderslautendem Beschluss der Gesellschafterversammlung.

§ 13

Gleichstellung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW anzuwenden. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 14

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.